



Leitfaden Etikettengestaltung

AOC-Kommission des Kantons Bern

Dieser Leitfaden soll ein Hilfsmittel zur korrekten Gestaltung der Etikette auf der Weinflasche sein. Der Leitfaden hat informativen Charakter. Vorbehalten und massgebend sind auf jeden Fall die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, siehe Liste am Ende des Dokuments.



Unter Partnern

Die Qualität der Weine unserer Regionen hoch zu halten, das ist das gemeinsame Ziel aller Beteiligten, der Winzer, der Rebgesellschaften und der AOC-Kommission. Ein Reglement hat immer verordnenden Charakter, klingt immer nach Vorschrift und wirkt daher zwingend ein bisschen unsympathisch.

Entscheidend ist aber nicht das Wort, sondern die Tat. Entscheidend ist, wie ein Reglement umgesetzt, gelebt wird. Und da möchte die AOC-Kommission in allererster Linie Ihre Anlaufstelle sein. Wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen haben zu den erlaubten Verschnittmengen und -Bestimmungen oder zu korrekten Angaben auf den Etiketten Ihrer AOC Weine. Zur korrekten Gestaltung Ihrer Etiketten soll Ihnen der vorliegende Leitfaden dienen. Wir schätzen den Dialog und wir wollen Ihnen Hilfe in Fragen rund um den Wein im Sinne der AOC bieten. Wir möchten Ihr Partner sein und mithelfen, Fehler zu vermeiden und die Produkte aus unseren Regionen noch besser zu machen. Schliesslich engagieren wir uns alle für dasselbe: unseren Wein.

AOC-Kommission der bernischen Weinbaugebiete

c/o Haus des Bielersee Weines
Moos 3
2513 Twann
aoc_be@gmx.ch

Mitglieder der AOC-Kommission des Kantons Bern

Daniel Leuenberger
Präsident

Redegonda Magri Herceg
Sekretärin
Adm. Leitung Rebgesellschaft Bielersee

Pia Riesen
Rebbaulkommissärin

Simon Eberli
Rebbaugenossenschaft Oberhofen

Markus Hungerbühler
Weinakademiker und Rechtsanwalt

Ursula Irion
Kellermeisterin Rebbau Spiez

Stephan Martin
Weingut am Stägli Ligerz

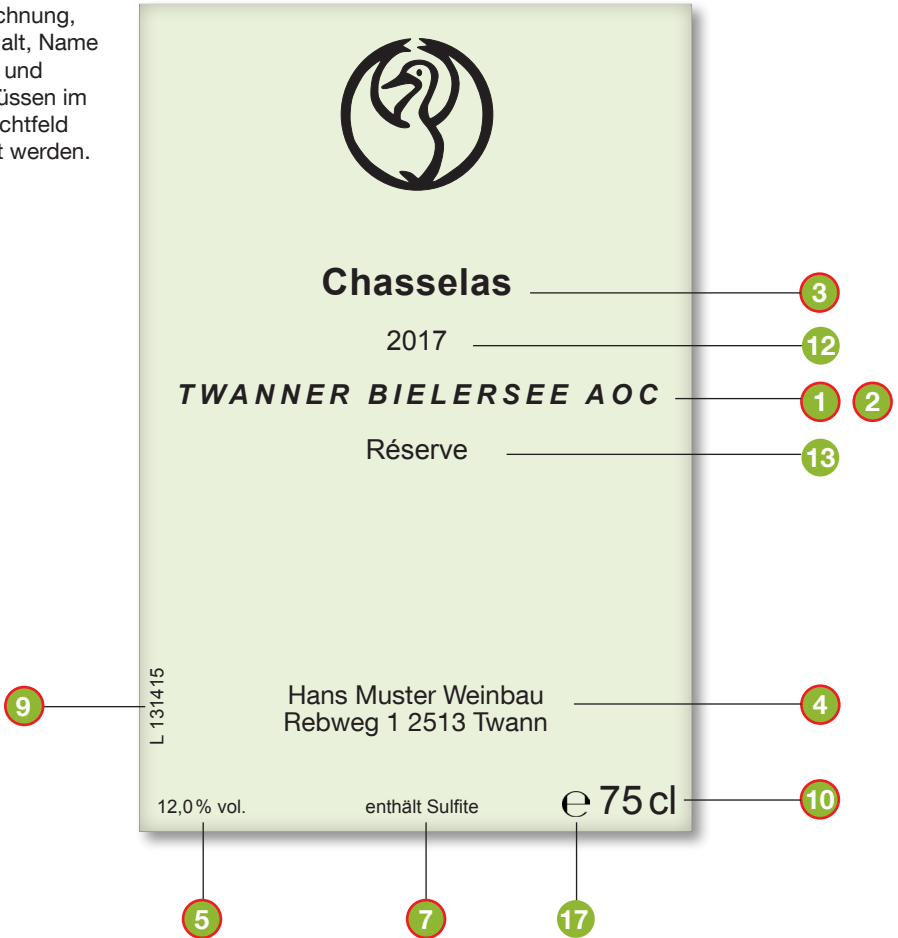
Cordula Morgenegg-Posch
Weinbau Morgenegg-Posch Tüscherz

Michael Teutsch
Präsident Rebgesellschaft Bielersee
Weinbau Festiguet Ligerz

Hinweise und Interpretationshilfen zur Gestaltung von Weinetiketten

Muster-Etikette für einen AOC-Wein

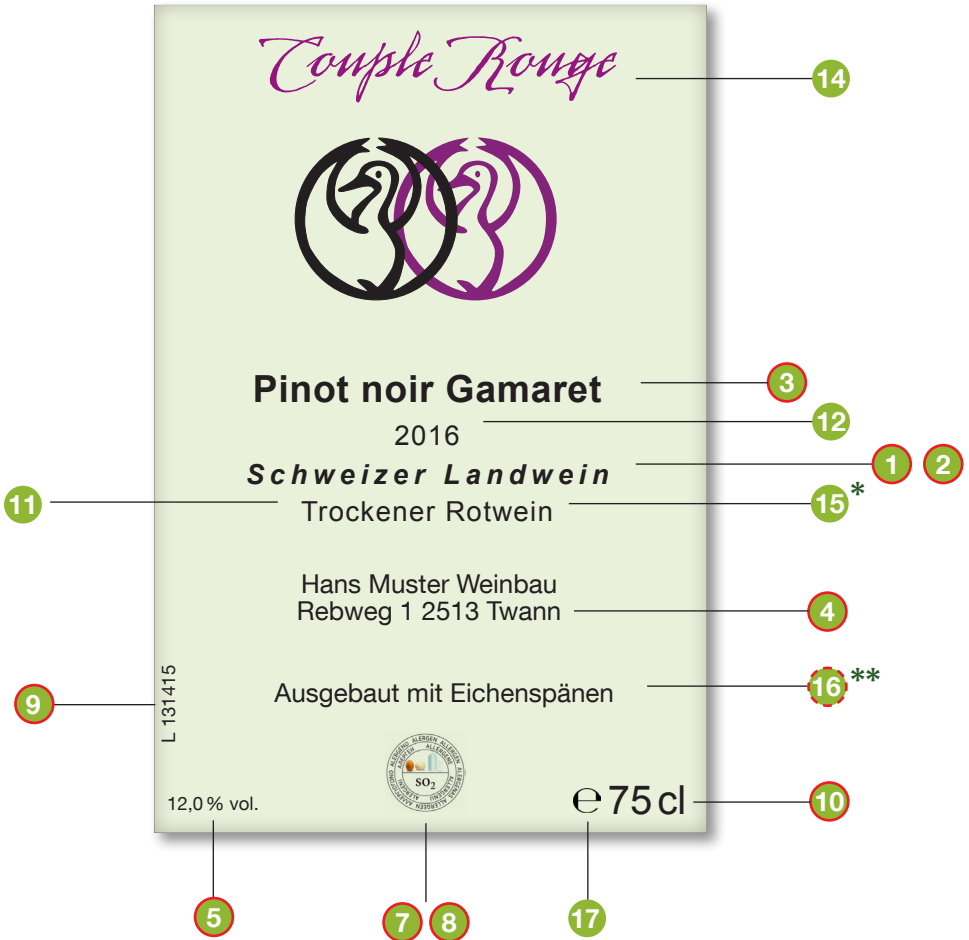
Sachbezeichnung, Alkoholgehalt, Name oder Firma und Adresse müssen im gleichen Sichtfeld angebracht werden.



Nummern mit rotem Rand **#** = obligatorische Angaben

Nummern ohne roten Rand **#** = freiwillige Angaben

Muster-Etikette für einen Landwein



* Bei Schaumwein siehe 6

** Angabe für AOC-Weine obligatorisch 16

Obligatorische Angaben

1 Sachbezeichnung

Für Schweizer Weine muss anstelle der Sachbezeichnung «Wein» die Bezeichnung «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung», «Landwein» oder «Tafelwein» verwendet werden. Auf der Etikette von Schweizer Weinen der Klasse KUB/AOC muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Auf der Etikette von Schweizer Weinen der Klasse «Landwein» muss zusätzlich die jeweilige geografische Herkunft angegeben werden. Beispielsweise: Schweizer Landwein, Deutschweizer Landwein; oder Vin de pays suisse; vin de pays suisse romande; vin de pays des 3 lacs; IGT della Svizzera italiana; Südschweizer Landwein.

Auf der Etikette von Schweizer Weinen der Klasse «Tafelwein» muss zusätzlich «Schweizer» angegeben werden. Bei Schweizer Tafelwein sind zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, verboten (Art. 63 Abs. 1 LwG und Art. 76 der Verordnung des EDI über Getränke).

2 AOC-Bezeichnung

Die genaue Bezeichnung richtet sich nach Art. 3 und 4 des Reglements über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (KUBR). Für den Kanton Bern gibt es drei Möglichkeiten: Bern AOC, Bielersee AOC, Thunersee AOC.

3 Traubensorte

Die Angabe der Traubensorten ist im Kanton Bern gemäss KUBR Art. 6 Abs. 2 obligatorisch. Ansonsten gilt: Auf der Etikette dürfen nur dann eine oder mehrere Traubensorten angegeben werden, wenn mindestens 85 Prozent des Weins von diesen Sorten stammen. Die Traubensorten sind in mengenmässig absteigender Reihenfolge aufzuführen (Art. 6 Abs. 2 KUBR und Art. 75 Abs. 6 der Verordnung des EDI über Getränke).

4 Name oder Unternehmensbezeichnung (Firma) und Adresse

Das sind der Name oder die Unternehmensbezeichnung und die Adresse entweder der produzierenden, abfüllenden, importierenden oder verkaufenden Person, der Weinkellerei, der Händlerin oder des Händlers. Für die Unternehmensbezeichnung ist besonders Folgendes zu beachten: In der Unternehmensbezeichnung dürfen die in einer eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung festgelegten Weinbegriffe nur aufgeführt werden, wenn diese Weinbegriffe die Anforderungen dieser Gesetzgebung erfüllen. Die obligatorische Angabe der Unternehmensbezeichnung darf keinen falschen Ursprung oder durch die Verwendung von Weinbegriffen keine falschen Eigenschaften des Weines vortäuschen. Die Adresse auf der Flasche muss derart ausführlich und klar sein, dass sie eine eindeutige Identifikation der genannten Person ermöglicht. Die Angabe der Postleitzahl bei der Adresse ist empfohlen, aber nicht zwingend. Die obligatorische Angabe der Adresse (Gemeinde, Ortschaft) darf keinen falschen Ursprung des Weines vortäuschen, d.h. zum Beispiel darf «Twann» als Adresse nicht so prominent aufgeführt werden, dass man meinen könnte, es handle sich um die Ursprungsbezeichnung des Weines. Das Produktionsland ist anzugeben, sofern es nicht aus der Sachbezeichnung oder dem Namen, der Unternehmensbezeichnung (Firma) oder der Adresse der Produzentin oder des Produzenten hervorgeht (Art. 75 Abs. 1 Bst. b und c der Verordnung des EDI über Getränke).



5 Alkoholgehalt

Der Alkoholgehalt alkoholischer Getränke mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent muss auf der Etikette in «% vol» angegeben werden. Der tatsächliche Gehalt darf vom angegebenen Gehalt um höchstens 0,5 Volumenprozent nach oben oder nach unten abweichen (Art. 18 Abs. 1 LIV).

6 Hinweis auf den Restzuckergehalt bei Schaumweinen

Bei Schaumwein ist auf der Etikette entsprechend dem Restzuckergehalt pro Liter einer der folgenden Hinweise anzubringen (Art. 75 Abs. 3 der Verordnung des EDI über Getränke):

bei 0g bis 6g pro Liter:	«extra brut»
bei weniger als 15g:	«brut»
bei 12g bis 20g:	«extra-trocken»
bei 17g bis 35g:	«trocken»
bei 33g bis 50g:	«halbtrocken»
bei mehr als 50g:	«süss».

7 Sulfite

Die Angabe «Enthält Sulfite» muss gemacht werden, wenn der Wein Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10 mg/l schweflige Säure (SO₂) enthält. Das gilt bei unbeabsichtigter, wie auch bei absichtlicher Zugabe von Sulfiten. Bestimmte Piktogramme können diese Angabe ersetzen (Art. 75 Abs. 1 Bst. e der Verordnung des EDI über Getränke in Verbindung mit Art. 10 f. LIV).



8 Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können:

Sind bestimmte Zutaten (Liste gemäss Anhang 6 LIV) im Enderzeugnis nachweisbar, dann müssen sie auf der Etikette wie folgt angegeben werden: «Enthält» gefolgt von der Bezeichnung

der betreffenden Zutaten. Bestimmte Piktogramme können diese Angabe ersetzen (Art. 75 Abs. 1 Bst. e der Verordnung des EDI über Getränke in Verbindung mit Art. 10 f. LIV).

9 Bezeichnung des Warenloses

Lebensmittel müssen mit einer Bezeichnung versehen werden, mit der sich das Warenlos, zu dem sie gehören, feststellen lässt. Als Warenlos gilt eine Gesamtheit von Produktions- oder Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, die unter praktisch gleichen Umständen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurden. Die Angabe des Warenloses dient in erster Linie dem Produzenten. Wenn der Wein mit dem Jahrgang hinreichend identifizierbar ist, kann der Jahrgang als Losnummer (=Bezeichnung des Warenloses) dienen. Andernfalls ist das Warenlos besonders zu kennzeichnen. Für Weine in Gebinden ohne Jahrgangsangabe ist eine Warenlosnummer obligatorisch. Die Bezeichnung des Warenloses ist auf der Verpackung anzubringen. Der Bezeichnung muss der Buchstabe «L» vorausgehen, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von den anderen Kennzeichnungsangaben (Art. 75 Abs. 1 Bst. d der Verordnung des EDI über Getränke und Art.3, 19 und 20 LIV).

10 Nennvolumen

Auf der Flasche muss das Volumen (Menge) des Weins in der Flasche in den Einheiten Liter, Zentiliter oder Milliliter, gefolgt von der Abkürzung oder dem Namen der Einheit, angegeben werden. Angaben in dl (Deziliter) sind nicht erlaubt. Bei einer Nennfüllmenge von mehr als 20 cl bis 100 cl muss die Aufschrift mindestens **4 mm**, bei einer Nennfüllmenge von mehr als 100 cl mindestens **6 mm** hoch, unverwischbar, deutlich lesbar und gut sichtbar sein. Sie muss lesbar sein, ohne dass die Verpackung geöffnet oder aufgeklappt werden muss (Art. 10 - 12 MeAV, v. a. Art. 11 Abs. 1 und 4 MeAV).



Freiwillige Angaben

11 Farbe des Weins

Diese Angabe ist bei allen Weinen als Ergänzung der Sachbezeichnung möglich (Art. 76 Abs. 8 der Verordnung des EDI über Getränke).

12 Jahrgangsangabe

Die Angabe des Jahrgangs ist erlaubt, wenn der Wein zu mindestens 85 % aus Trauben des angegebenen Jahrganges besteht (Art. 75 Abs. 7 der Verordnung des EDI über Getränke). Bei Schweizer Tafelwein ist die Angabe des Jahrgangs verboten (Art. 76 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung des EDI über Getränke), im Gegensatz zu AOC Wein und Landwein wo eine Jahrgangsangabe (freiwillig) erwünscht ist.

13 Weinspezifische Begriffe

Weinspezifische Begriffe (gemäss Anhang 1 der Weinverordnung), wie Auslese/Sélection/Selezione, Château/Castello/Schloss, Ciel-de-Perdrix, Reserve/Réserve/Riserva/Reserva, Schiller, etc. können auf der Etikette angegeben werden, wenn der Wein der Klasse KUB/AOC der Definition des entsprechenden Begriffs entspricht (Art. 19 Weinverordnung).

14 Fantasienamen

Solche Namen, zum Beispiel registrierte Weinmarken, können auf der Etikette angegeben werden. Sie ersetzen nicht die Sachbezeichnung und dürfen nicht täuschend sein (Art. 18 LMG und Art. 12 LGV).

15 Hinweis auf den Restzuckergehalt bei stillen Weinen

Bei stillen Weinen dürfen folgende Hinweise entsprechend dem Restzuckergehalt pro Liter angegeben werden (Art. 75 Abs. 4 der Verordnung des EDI über Getränke):

bei höchstens 4 g pro Liter: «trocken»
bei mehr als 4 bis 12 g: «halbtrocken» oder «leicht süss»
bei mehr als 12 bis 45 g: «lieblich»
bei mehr als 45 g: «süss».



16 Eichenspäne

Werden Eichenspäne im Sinne von Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke verwendet, so darf die Etikette keinen Hinweis auf einen Holzbehälter wie Barrique oder Fass enthalten (Art. 75 Abs. 5 der Verordnung des EDI über Getränke mit Hinweis auf Anhang 9 über zulässige önologische Verfahren und Behandlungen sowie ihre Grenzen und Bedingungen, Anlage 4, Vorschriften für Eichenholzstücke).

Im Kanton Bern ist bei AOC-Weinen die Verwendung von Eichenspänen auf der Etikette zu deklarieren.



17 Das europäische Konformitätskennzeichen «e»

Anforderungen nach der Richtlinie 76/211/EWG erfüllt, so darf auf Flaschen gleicher Nennfüllmenge das europäische Konformitätskennzeichen angebracht werden. Das Zeichen bestätigt, dass die Fertigpackung den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht. Das Zeichen «e» muss in mindestens 3 mm Höhe und im gleichen Sichtbereich wie die Angabe des Nenn-



volumens angebracht werden. Wenn der Wein in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wird oder wenn das Konformitätskennzeichen angebracht wird, richtet sich die Nennfüllmenge von Fertigpackungen von nach der Richtlinie 2007/45/EG: Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1500 ml sind ausschließlich die acht nachstehenden Nennfüllmengen (in ml) zulässig: 100 – 187 – 250 – 375 – 500 – 750 – 1 000 – 1 500 (Art. 12 und 15 Mengenangebotsverordnung und Art. 3 und Anhang der Richtlinie 2007/45/EG vom 5. September 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates).

Mindesthaltbarkeitsdatum

Dieses Datum muss auf Traubensaft gemäss Art. 13 Abs. 1 LIV angegeben werden. Für Wein ist diese Angabe nicht obligatorisch (Art. 13 Abs. 3 LIV).

Allgemeine Gestaltung der Etikette und der Aufmachung

Die angepriesene Beschaffenheit sowie alle anderen Angaben über das Lebensmittel müssen den Tatsachen entsprechen. Die Aufmachung, Kennzeichnung und Verpackung der Lebensmittel, die Werbung für sie und die Informationen über Lebensmittel (z. B. auch im Internet) dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen. Täuschend sind namentlich Aufmachungen, Kennzeichnungen, Verpackungen, Werbungen und die Informationen über Lebensmittel, die geeignet sind, bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Produktionsart, Haltbarkeit, Produktionsland, Herkunft der Rohstoffe oder Bestandteile, besondere Wirkungen oder besonderen Wert des Produkts zu wecken oder dazu Anlass zu geben (Art. 18 LMG und 12 LGV). Täuschend ist deshalb zum Beispiel ein Bild/Foto einer Ortschaft auf der Etikette, obwohl der Wein nicht von dieser Ortschaft ist. Täuschend ist zum Beispiel auch die Verwendung der Berner Flasche für Weine, wenn das Traubengut nicht aus dem Kanton Bern stammt. Bei der Verwendung offizieller

Wappen sind besondere Vorschriften einzuhalten. Verboten sind zudem und unter anderem Heilanpreisungen und Angaben, die sich auf die Gesundheit oder die Gesundheitsvorsorge beziehen. Beispiele nicht erlaubter Anpreisungen: «Rotwein fördert den Kreislauf» oder Angaben wie «stärkend», «für Ihre Gesundheit» oder «energiespendend» (siehe ausführlich Art. 12 Abs. 2 LGV).

Wo muss was stehen

Die Sachbezeichnung, der Name oder die Firma und die Adresse, der Alkoholgehalt (und falls angewendet oder vorhanden: „bestrahlt“ und der Hinweis auf gentechnisch veränderte Organismen in Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen), müssen im gleichen Sichtfeld angebracht werden (Art. 75 Abs. 2 der Verordnung des EDI über Getränke). Das kann auf dem Vorder- oder Rückenetikett sein. Das Warenlos und die Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, müssen nicht im selben Sichtfeld angebracht werden. Das Nennvolumen kann, muss aber nicht in diesem Sichtfeld angebracht werden.

Schriftgrösse für alle Angaben

Für alle Angaben auf der Etikette gilt mindestens Arial 7 Punkt (Versalhöhe = 1.4 mm) schwarz auf weiss als Referenzschrift. Siehe Beispiel Nummer 5. Werden andere Schriften oder andere Farben verwendet, sollten diese ebenso gut lesbar sein wie Arial 7 Punkt schwarz auf weiss. Ausgenommen Nennfüllmengenangabe 4 mm.



Rechtsgrundlagen: Die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen sind zu finden unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Massgebende Rechtsgrundlagen:

- Informationen zum Lebensmittelrecht, in Kraft ab 1. Mai 2017, finden sich unter:
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/lebensmittelrecht-2017.html>
- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), SR 817.0
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV), SR 817.02
- Verordnung vom 16. Dezember 2016 des EDI über Getränke, SR 817.022.12
- Verordnung vom 16. Dezember 2016 des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV), SR 817.022.16
- Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung), SR 916.140
- Verordnung vom 5. September 2012 über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (Mengenangabeverordnung, MeAV), SR 941.204
- Reglement über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (KUBR; BSG 916.141.111.3); zu finden unter https://www.inforama.vol.be.ch/inforama_vol/de/index/beratung/beratung/beratungsgebiete/rebbau/kontrollierte_ursprungsbezeichnungkubaoc.html
- Richtlinie 76/211/EWG
- Richtlinie 2007/45/EG vom 5. September 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates; beide zu finden unter <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>



Alle Angaben und Empfehlungen in diesem Flyer sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Massgebend ist jedoch die aktuelle Gesetzgebung, und die Einhaltung derselben liegt in der Verantwortung jedes Produzenten. Die AOC-Kommission lehnt jede Haftung für Schäden ab, welche aus allfällig fehlerhaften, ungenauen oder nicht aktuellen Angaben in diesem Flyer entstehen könnten.